



Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, welche nachgezogen werden können:

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:

2.1 Bedarfsgerechte Wohnung

Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Fremdenpolizeibehörde bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.

2.3 Gemeinsame Wohnung

Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammen wohnen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit den Gesuchsformularen B1 und B2 einzureichen:

- Passfoto
- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Geburtsscheine der Kinder
- ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/Gesuchsteller
- Strafregisterauszug über Ehegattin/Ehegatte
- Passkopien der nachziehenden Person (bei Ehepaaren auf den Namen der Heirat)
- Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
- Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise der ganzen Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.

Für den Nachzug von:

- Kindern aus früheren Ehen
- Ausserehelichen Kinder
- Kindern getrennt lebender Eltern

sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, dass sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Familiennachzug sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.